

## Prüfungsschema Anfechtungsklage

Die Klage hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

### Zulässigkeit

1. Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges, § 40 I 1 VwGO
  - a. keine 'aufdrängende' Sonderzuweisung
  - b. Generalklausel § 40 I 1 VwGO
    - + öffentlich-rechtliche Streitigkeit
    - + nicht verfassungsrechtlicher Art.
  - c. keine 'abdrängende' Sonderzuweisung.
2. Statthafte Klageart  
richtet sich vornehmlich nach dem Klagebegehren. Anfechtungsklage (§ 42 I, 1. Alt. VwGO) kommt in Betracht, wenn die Aufhebung eines belastenden VA begehrt wird.
  - a. VA im Sinne von § 35 VwVfG
  - b. noch keine Erledigung.
3. Klagebefugnis § 42 II VwGO  
Möglichkeit einer Verletzung von Rechten des Klägers; als Adressat eines belastenden VAs ist immer möglicherweise zumindest ein Recht aus Art. 2 I GG verletzt.
4. Vorverfahren erfolglos durchgeführt § 68 ff. VwGO
5. Klagefrist, § 74 I VwGO
6. Zuständigkeit des Gerichtes
  - a. sachlich, §§ 45ff. VwGO
  - b. örtlich, §§ 52 VwGO
7. Partei- oder Beteiligtenfähigkeit § 61 VwGO
8. Prozessfähigkeit, § 62 VwGO
9. Ordnungsgemäße Vertretung, § 62 III VwGO
10. Ordnungsgemäße Klageerhebung § 81ff. VwGO
11. Keine entgegenstehende Rechtskraft §§ 121, 173 VwGO, 705 ZPO
12. Keine anderweitige Rechtshängigkeit § 90, 173 VwGO, 17 I S. 2 GVG
13. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

**Zwischenergebnis:** Klage ist zulässig / unzulässig.

## Begründetheit

Klage ist begründet, wenn der angefochtene Verwaltungsakt rechtswidrig ist und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt wird (§ 113 I Satz 1 VwGO).

1. Pasivlegitimation  
Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, § 78 I Nr. 2 VwGO.
2. Ermächtigungs- Rechtsgrundlage des Verwaltungsakt  
Verwaltungsakt ist rechtmäßig, wenn er auf einer gültigen rechtsgrundlage beruht und deren formelle und materielle Voraussetzungen erfüllt sind.
3. Formelle Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakt
  - a. Zuständigkeit der Erlassbehörde
    - sachlich
    - örtlich
    - ggfls. instanziell
  - b. Verfahrensgrundsätze beim Zustandekommen des Verwaltungsakt.
  - c. Formvorschriften, § 37 VwVfG.
  - d. Inhaltliche Bestimmtheit und Widerspruchslosigkeit, § 37 VwVfG
  - e. Begründung, § 39 VwVfG
  - f. Bekanntgabe, §§ 41, 43 VwVfG
  - g. Anhörung, § 28 VwVfG
4. Materielle Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes
  - a. Gültigkeit der Rechtsgrundlage
  - b. Tatbestandliche Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage
  - c. Fehlerfreie Ermessensausübung, Verhältnismäßigkeitsprinzip
    - Geeignetheit
    - Erforderlichkeit
    - Angemessenheit
  - d. Richtiger Adressat
5. Verletzung des Klägers in eigenen Rechten

**Erg.: Klage ist zulässig / unzulässig und / aber begründet, unbegründet. Das VG wird VA nach § 113 I 1 VwGO aufheben / nicht aufheben.**